



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 66/23

der 66. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 8. März 2023, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Abwesend

Gemeinderat	Norbert Foser (entschuldigt)
-------------	------------------------------

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 65/23

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 65/23

1. Ausgabe Baurechtswirtschaft "Osse der Möle"
2. Baugesuch
3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen
4. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen
5. Kleiner Gemeindesaal – Ersatz Beleuchtung auf LED – Auftragserteilung
6. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Anschaffung Lüfter – Auftragserteilung
7. Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 – Terminfestlegung
8. Gemeindewahlen 2023 – Ersatz Wahlkommission
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1057)

### Genehmigung Traktandenliste

**Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 8. März 2023 wird genehmigt.

### Genehmigung GR-Protokoll Nr. 65/23

**Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 65/23 der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023 wird genehmigt.



## **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 65/23**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 65/23 der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023 wird genehmigt.

### **1. Ausgabe Baurechtsliegenschaft "Osser der Möle"**

Die Gemeinde Balzers ist Eigentümerin der drei Bauparzellen Nrn. 2465, 2468 und 3057 im Industriegebiet Neugrüt. Diese Parzellen befinden sich unmittelbar nebeneinander und verfügen über eine Gesamtfläche von 2'739 m<sup>2</sup>. Die Liegenschaft ist verkehrsmässig und werkleitungstechnisch komplett erschlossen und somit baureif. Die Bauordnung (Zonenplan) sieht hier die Errichtung von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten mit geringem Publikumsverkehr und/oder grossen Volumen vor, welche den Charakter der übrigen Zonen negativ beeinflussen würden. Es können Gebäude bis zu einer Gebäudehöhe von 22 m realisiert werden. Bezüglich der Ausnutzungsziffer und der Gebäudelänge gibt es keine Einschränkungen. Die Gemeinde Balzers hat keinen Eigenbedarf für einen selbständigen Bau und/oder Nutzen in dieser Zone.

Die Gemeinde Balzers wurde in der Vergangenheit (vor 2019) schon mehrfach zur Bereitstellung eines Baurechtsgrundstücks angefragt. Die entsprechenden Gesuchsteller hatten primär das Interesse zur Realisierung von Bauten mit geringer Ausnutzung der Grundstücksfläche, das heisst mit einem bis maximal zwei oberirdischen Geschossen. Aus Sicht der Gemeindeverantwortlichen war dieses Gebäudevolumen zu gering. Es würde das mögliche Bauvolumen deutlich unterschreiten und würde der Gemeinde keinen sorgsamem Umgang mit Boden attestieren.

### **Liegenschaftskommission**

Aufgrund von eingegangenen Anfragen von verschiedenen Unternehmern und Dienstleistern hat sich die Liegenschaftskommission mit der künftigen Nutzung der drei Parzellen „Osser der Möle“ unter Berücksichtigung der uns zugetragenen Bedürfnisse befasst und verschiedene Abklärungen durchgeführt. Als Ergebnis resultierte, dass die Realisierung eines Parkplatzes oder Parkhauses aufgrund des dezentralen Standorts und der Absicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen nicht in Frage kommt. Der eigenständige Bau eines Gewerbe-/Industriegebäudes durch die Gemeinde zur Vermietung entspricht nicht der Kernaufgabe einer Gemeinde und kommt aufgrund der Liquidität und der Personalressourcen nicht in Frage. Favorisiert wurde in der Kommission die Herausgabe als Baurechtsliegenschaft für eine zonengerechte Bebauung und Nutzung durch Gewerbe- oder Industrieunternehmen. Nebst den bekannten Interessenten soll auch weiteren Unternehmen die Möglichkeit zur Bewerbung gegeben werden und die Ausgabe der Grundstücke öffentlich ausgeschrieben werden.

### **Konditionen**

Die Konditionen und die Baurechtszinsberechnung sollen auf Basis des Mustervertrages, wie er auch anderweitig von Liechtensteiner Gemeinden verwendet wird, und auf der Grundlage der Berechnungsempfehlung (Stellungnahme vom 07.03.2021) der Bewera AG, Balzers, erfolgen.

Folgende Kriterien sollen in der Ausschreibung für die Vergabe des Grundstückes berücksichtigt werden:

- Baurechts-Konditionen sind nicht verhandelbar und erfolgen gemäss der Vorgabe der Gemeinde (Empfehlung Bewera AG/Mustervertrag)
- Baurechtsdauer von 60 Jahren
- Eigennutzung der Flächen von mindestens 50 %

- Bei Fremdvermietung erhöht sich der Baurechtszins um 100 %. Bei einer Teilvermietung erhöht sich dieser anteilmässig zur Bruttogeschossfläche
- Effiziente Ausnutzung der Parzelle (1 unterirdisches Parkgeschoss oder Keller, mind. 3 Obergeschosse, 75 % der Grundstücksfläche bebaut)
- Kein Parkhaus, Casino, reine Lagerräume oder Logistikanlagen, Fachmärkte oder vergleichbare Nutzungen
- Nachhaltige Bauweise (Energieeffizienz)
- Eingabe der Baubewilligung innerhalb von max. 3 Jahren (ansonsten Rückfall)
- Baurealisation innerhalb von 5 Jahren (ansonsten Rückfall)
- Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe; bei gleichwertigen Angeboten werden ortsansässige Betriebe bevorzugt

## Vorgehen

Das weitere Vorgehen sieht folgende Meilensteine vor:

1. Vorbereitung der Offert-/Bewerbungsgrundlagen (Muster-Baurechtsvertrag, Plandokumente etc.)
2. Öffentliche Bewerbung mit Direktanschrift für bereits bekannte Interessierte
3. Bearbeitungsfrist für Bewerber (3 Monate)
4. Eingabe Bewerbungen (Stichdatum)
5. Prüfung der Eingabe/Eignungskriterien
6. Vergabeantrag
7. Vergabeentscheid durch Gemeinderat
8. Referendumsmöglichkeit gegen GR-Entscheid (14 Tage nach Kundmachung)
9. Unterzeichnung Baurechtsvertrag und Eintrag im Grundbuch

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 66/23.

## Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt die Ausgabe der drei in der Industriezone Neugrüt gelegenen Parzellen Nrn. 2465, 2468 und 3057 als zusammenhängende Baurechtsliegenschaft.
- b) Der Gemeinderat beauftragt die Bauverwaltung den Vergabeprozess gemäss Meilensteinen einzuleiten und als erstes eine öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung der Baurechtsliegenschaft durchzuführen.

## 2. Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 66/23.

## 3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat das überarbeitete und optimierte Ausführungsprojekt anlässlich der Sitzung vom 13. April 2022 zur Umsetzung bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'222'000.00 inkl. MwSt. wurde am 15. September 2021 genehmigt.

Es wurden verschiedene nachfolgende Gewerke (Ausschreibungspaket 05) zur Offertstellung im Direktverfahren ausgeschrieben. Die eingereichten Offerten entsprechen allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

#### **a) Metallbauarbeiten/Treppengeländer und Handläufe (BKP 272.2)**

In der Zwischenzeit gingen für die Metallbauarbeiten/Treppengeländer und Handläufe drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Metallbauarbeiten ein Betrag von CHF 28'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Metallbauarbeiten als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Eberle Metallbau AG, Triesen, zu vergeben.

#### **b) Bodenbeläge Linoleum (BKP 281.2)**

In der Zwischenzeit ging für die Bodenbeläge aus Linoleum eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Bodenbeläge aus Linoleum ein Betrag von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Bodenbeläge aus Linoleum an die ARGE Chrigel Vogt/Alessio Wolfinger, Balzers, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 66/23.

**Beschluss** (mehrheitlich 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen)

a) Die Metallbauarbeiten/Treppengeländer und Handläufe (BKP 272.2) werden zum Preis von CHF 31'584.90 inkl. MwSt. an die Eberle Metallbau AG, Triesen, vergeben.

b) Die Bodenbeläge aus Linoleum (BKP 281.2) werden zum Preis von CHF 28'440.90 inkl. MwSt. an die ARGE Chrigel Vogt/Alessio Wolfinger, Balzers, vergeben.

### **4. Neubau Dorfplatz – Auftragserteilungen**

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

#### **a) Gärtnerarbeiten (BKP 421)**

Die Gärtnerarbeiten wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Gärtnerarbeiten ein Betrag von CHF 677'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Gärtnerarbeiten an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, zu vergeben.

#### **b) Bauingenieur Bauleitung (Werkleitungen, Oberbau, Platzbelag, Umgebung / BKP 791.30)**

Die Bauleitung wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Bauleitung ein Betrag von CHF 130'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Bauleitung an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, zu vergeben.

### c) Bauherrenunterstützung Realisierung (BKP 790.00)

Für die Bauherrenunterstützung wurde bei der Bau-Data AG, Schaan, eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Die Offertsumme beträgt CHF 80'044.05 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Offerte entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Die Bau-Data AG, Schaan, ist ein kompetenter und zuverlässiger Partner. Im Zusammenhang mit dem Dorfplatz ist die Bau-Data AG durch das Planungsteam für das Kostencontrolling und Terminkontrolle involviert.

Im Kostenvoranschlag ist für die Bauherrenunterstützung ein Betrag von CHF 90'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Bauherrenunterstützung an die Bau-Data AG, Schaan, zu vergeben.

Einzelne Mitglieder des Gemeinderates stellen in Frage, ob die Bauherrenunterstützung nicht durch die Bauverwaltung abgedeckt werden kann. Der Leistungsumfang für die Bauherrenunterstützung beinhaltet für die verbleibende Projektphase einen Leistungsaufwand von ca. 560 Stunden und übernimmt Aufgaben in fachlicher Beratung, im Controlling, in der Koordination und in der Administration. Aufgrund der personellen und technischen Ressourcen kann die Bauverwaltung diese Aufgabe nicht erfüllen. Zudem wird angeregt, dass eine Gegenofferte eingeholt werden soll, weil die Bau-Data AG bereits mit dem Kostencontrolling beauftragt wurde. Das Einholen einer Zweitofferte ist in dieser Projektphase nicht sinnvoll, weil u. a. Synergien für die Bauherrenunterstützung geschaffen werden können, welche den Arbeitsaufwand reduzieren.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 66/23.

### **Beschluss**

(mehrheitlich, 4 VU, 5 FBP, dafür; 1 FL dagegen) a) Die Gärtnerarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage werden zum Preis von CHF 599'918.35 inkl. MwSt. an die Wilhelm Büchel AG, Bendern, vergeben.

(mehrheitlich, 1 VU, 5 FBP dafür; 3 VU, 1 FL dagegen) b) Die Bauingenieur Bauleitung (Werkleitungen, Oberbau, Platzbelag, Umgebung) im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage wird zum Preis von CHF 138'263.10 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, vergeben.

(mehrheitlich, 5 FBP dafür; 4 VU, 1 FL dagegen, Stichentscheid Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel) c) Die Bauherrenunterstützung (Realisierung) im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage wird zum Preis von CHF 80'044.05 inkl. MwSt. an die Bau-Data AG, Schaan, vergeben.

## **5. Kleiner Gemeindesaal – Ersatz Beleuchtung auf LED – Auftragserteilung**

Im Jahr 2009 beschloss die Europäische Union, ineffiziente Glüh- und Halogenlampen schrittweise zu verbieten. Das Verbot wurde in mehreren Phasen eingeführt. Zuerst wurden die leistungsstarken und besonders ineffizienten Lampen vom Markt ausgeschlossen. Am 1. September 2021 gab es ein weiterer Schritt; es waren nur noch wenige ausgewählte Halogenlampen erlaubt. Ab 1. September 2023 werden voraussichtlich alle Halogenlampen aus dem Verkauf genommen.

Im Kleinen Gemeindesaal ist der Ersatz der Beleuchtung vorgesehen, da es kein Ersatzmaterial mehr für die Strahler gibt. Die Anpassung und Erweiterung der Lichtsteuerung ist auch geplant.



Mit einem Austausch der kompletten Leuchte fährt man besser. Eine LED- Komplettleuchte hat eine höhere Lichtausbeute und ist somit deutlich effizienter als ein Retrofit-Leuchtmittel in einer bestehenden Leuchte. Des Weiteren bietet eine Komplettleuchte optimale Lichttechnik, bis zu 5 Jahren Garantie und geringere Wartungskosten.

**Kosten (inkl. MwSt.)**

Erneuerung Beleuchtung Kleiner Saal	CHF 58'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 2'000.00
Total	<u>CHF 60'000.00</u>

Im Voranschlag 2023 ist für den Ersatz der Beleuchtung auf LED ein Betrag von CHF 60'000.00 enthalten.

Für den Ersatz der Beleuchtung im Kleinen Gemeindesaal wurde in der Direktvergabe bei der Etavis Elcom AG, Balzers, eine Offerte eingeholt. Auf das Einholen einer Gegenofferte wurde verzichtet. Aus Qualitätsgründen werden in der Regel die Elektriker berücksichtigt, die die wesentlichen Installationen in den Gebäuden erstellt haben. Der Offertpreis beträgt CHF 57'358.35 inkl. MwSt. Die Offerte entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt den Ersatz der Beleuchtung auf LED im Kleinen Gemeindesaal.
- b) Der Auftrag für den Ersatz der Beleuchtung auf LED wird zum Preis von CHF 57'358.35 inkl. MwSt. an die Etavis Elcom AG, Balzers, vergeben.

**6. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Anschaffung Lüfter – Auftragserteilung**

Anlässlich der Sitzung vom 19. Oktober 2022 hat der Gemeinderat das Budget 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Balzers genehmigt. Dieses Budget beinhaltet einen Lüfter zum Belüften grosser Räume (Turnhalle, Hallen, Tiefgarage, Saal) mit einem Betrag von CHF 35'000.00.

In der Zwischenzeit wurde der Grosslüfter von der Freiwilligen Feuerwehr Balzers ausgeschrieben.

Für die Lieferung des Grosslüfters gingen zwei Offerten ein.

Nach Evaluierung von den zwei Produkten hat sich die Freiwillige Feuerwehr Balzers für das Modell der Taillens et fils Sàrl, Lausanne, entschieden. Das ausgewählte Modell entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen und stellt das wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers beantragt, den Lieferauftrag für den Grosslüfter an die Taillens et fils Sàrl, Lausanne, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 66/23.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Für die Freiwillige Feuerwehr Balzers soll ein Grosslüfter angeschafft werden.
- b) Der Auftrag für die Lieferung des Grosslüfters wird zum Preis von CHF 25'703.55 inkl. MwSt. an die Taillens et fils Sàrl, Lausanne, vergeben.

**7. Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 – Terminfestlegung**

Gemäss Gemeindegesetz Artikel 56 muss die Geschäftsprüfungskommission (GPK) innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl gewählt werden. Somit ist der letzte mögliche Wahltermin, Sonntag, 3. September 2023. Nach aktuellem Stand könnte es am Sonntag,

2. Juli 2023 zu einer Volksabstimmung kommen (Kosten ID/Reisepass). In diesem Fall würde es Sinn machen, auch die GPK-Wahl an diesem Datum durchzuführen.

Die Vorsteherkonferenz konnte sich nicht auf einen einheitlichen Wahltermin für die GPK-Wahl einigen, weshalb es den Gemeinden selbst überlassen ist, den Wahltermin festzulegen.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 wurden die Ortsgruppenvorsitzenden der drei zurzeit in Balzers aktiven Parteien FBP, VU und FL sowie die drei Vorsteherkandidaten Marcel Kaufmann, Karl Malin und Samuel Schurte über den GPK-Wahltermin vom 2. Juli 2023 informiert. Im Brief wurden sie unter anderem auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass der «alte Gemeinderat» in seiner Sitzung vom 8. März 2023 den Wahltermin der GPK in der Gemeinde Balzers auf den 2. Juli 2023 festlegen wird.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat legt die Wahl der Geschäftsprüfungskommission für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 auf 2. Juli 2023 fest.

### **8. Gemeindewahlen 2023 – Ersatz Wahlkommission**

Mirianda Frick, Taleze 27, Balzers, hat sich kurzfristig für den Einsatz in der Wahlkommission abgemeldet. Damit sichergestellt ist, dass die Wahlkommission der Gemeinde Balzers während den Gemeindewahlen 2023 mit genügend Mitgliedern besetzt ist, ist Mirianda Frick zu ersetzen.

Als Ersatz für Mirianda Frick wird Bettina Fuchs, Unterm Schloss 87a, Balzers, vorgeschlagen. Es wird beantragt, Bettina Fuchs in die Wahlkommission zu bestellen.

Aufgrund der Dringlichkeit wurde der Beschluss per Zirkularbeschluss behandelt.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Für die Durchführung der Gemeindewahlen 2023 wird Bettina Fuchs, Unterm Schloss 87a, Balzers, in die Wahlkommission bestellt.

### **9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)**

Seit 1. Januar 2004 gibt es in Liechtenstein einen gesetzlichen Anspruch auf Elternurlaub. Dieser Anspruch basiert auf der Richtlinie 96/34/EG, welche das Ziel hat, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern. Die Richtlinie wurde primär in den Arbeitsvertragsrechtsbestimmungen im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) umgesetzt. Durch die Folgerichtlinie 2010/18/EU wurden bestimmte Aspekte angepasst und überarbeitet, um die angestrebten Ziele noch besser erreichen zu können.

Die vorliegende Richtlinie (EU) 2019/1158 baut auf den Bestimmungen der Richtlinie 2010/18/EU auf und ergänzt diese, indem bestehende Rechte gestärkt und neue Rechte eingeführt werden. Konkret soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit folgenden Neuerungen verbessert werden:

- Einführung eines bezahlten Elternurlaubs
- Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs
- Einführung eines Pflegeurlaubs
- Konkretisierung der Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt
- Bessere Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsregelungen
- Ausdrückliche Schutzbestimmung für die Beschäftigungsansprüche von Arbeitnehmenden

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 bedingt die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im ABGB. Da der Vaterschaftsurlaub und neu auch ein Teil des Elternurlaubs zu vergüten sind, sind zusätzliche Gesetzesanpassungen im Familienzulagengesetz und im Krankenversicherungsgesetz notwendig.

Zur Umsetzung der Kernelemente der Richtlinie (EU) 2019/1158, sprich Elternurlaub, Vaterschaftsurlaub und Pflegeurlaub, schlägt die Regierung Folgendes vor:

- Pro Elternteil soll ein Anspruch auf vier Monate nicht-übertragbaren Elternurlaub bestehen, welcher grundsätzlich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bezogen werden muss. Zwei der vier Monate Elternurlaub werden mit 50 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns, jedoch begrenzt auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente von CHF 2'380.00 gemäss AHVG, vergütet. Finanziert und administriert werden soll der bezahlte Elternurlaub durch die Familienausgleichskasse (FAK). Es wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von ca. CHF 6.7 Mio. gerechnet.
- Väter sollen Anspruch auf zwei zusammenhängende Arbeitswochen Vaterschaftsurlaub haben, welcher spätestens innert 8 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden muss. Vergütet wird der Vaterschaftsurlaub mit 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes. Diese Leistung wird über das Krankenversicherungsgesetz gewährt. Es wird mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. CHF 1.9 Mio. gerechnet.
- Ist die erhebliche Pflege oder Unterstützung von Angehörigen oder von mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen notwendig, so hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Pflegeurlaub im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr. Der Pflegeurlaub ist nicht vergütet.

Neben der eigentlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 soll die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs neu geregelt werden. Damit sollen die Motion vom 23. September 2022 zur Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt sowie die Motion vom 8. April 2019 zur Neuregelung der Taggeldversicherung bei Mutterschaft umgesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 17. März 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und folgende Stellungnahme dazu abgibt:

Einleitend sei zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie weiterer Gesetze betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige erwähnt, dass das hier behandelte Thema auch aus Sicht der Gemeinde Balzers ein gesellschafts- und wirtschaftspolitisch zentrales Thema ist, welches viel Aktualitätsbezug aufweist, auch abgesehen von der anstehenden Umsetzung der genannten EU-Richtlinie. Die diesbezügliche Einschätzung der Regierung teilt die Gemeinde Balzers und begrüsst, dass das Thema möglichst zeitnah vorangetrieben wird und allenfalls auch zu einer Umsetzungsentscheidung im Landtag gebracht werden kann, bevor die erwähnte EU-Richtlinie in das EWR-Abkommen übernommen wird und damit auch für Liechtenstein verbindlich wird.

Die vorliegende Stellungnahme ist inhaltlich, entsprechend der Aufteilung im Vernehmlassungsbericht und der dort behandelten Umsetzungsmassnahmen, aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub, Pflegeurlaub, Freistellung aufgrund höherer Gewalt, flexible Arbeitsregelungen sowie die Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (Motion vom 8. April 2019). Dabei wird im Rahmen der folgenden thematischen Behandlungen insbesondere auf Punkte eingegangen, welche aus Sicht der Gemeinde Balzers nochmals überdacht werden sollten oder zu welchen eine explizite Zustimmung signalisiert werden soll. Alle weiteren im Vernehmlassungsbericht behandelten, hier in der Stellungnahme dazu aber nicht thematisierten Inhalte können als aus Sicht der Gemeinde Balzers angemessene Vorschläge betrachtet werden.

## 1. Vaterschaftsurlaub

Die im vorliegenden Vorschlag nicht vorgenommene Verknüpfung des Anspruchs auf Vaterschaftsurlaubs mit der Bedingung, dass der Vater im selben Haushalt wie das Kind oder die Mutter des Kindes lebt, wird begrüsst. Dies trägt insbesondere den heutzutage flexiblen Familienmodellen und den diesbezüglichen Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten Rechnung und bietet mehr Flexibilität für die betroffenen Personen. Insbesondere im Fall von (bereits) zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes getrennt lebenden Eltern, bei welchen jedoch eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt, kann der anerkennende Vater auch so einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub geltend machen und damit den Aufbau einer engen Beziehung zu seinem Kind fördern.

Im neuen § 1173a Art. 34b ABGB, welche den Vaterschaftsurlaub regeln soll, ist in Abs. 3 der Zeitraum der Inanspruchnahme definiert. Dabei wird vorgeschlagen, dass dieser Zeitraum mit der Entstehung der Vaterschaft beginnt, d. h. der Bezug erst nach der Geburt des Kindes möglich ist (siehe S. 42 des Vernehmlassungsberichts). Die EU-Richtlinie 2019/1158 würde es jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, zu bestimmen, ob der Vaterschaftsurlaub auch teilweise vor der Geburt des Kindes genommen werden kann. Die Argumentation zum vorliegenden Vorschlag, dass damit die Bildung einer Beziehung zwischen Vater und Kind gefördert werden soll, was am ehesten erreicht werden könne, wenn der Vaterschaftsurlaub erst nach der Geburt bezogen wird, ist soweit nachvollziehbar und schlüssig. Was dem allenfalls entgegenstehen könnte, wäre eine fehlende Flexibilität, falls die werdende Mutter kurz vor der Geburt aufgrund eines entsprechenden Schwangerschaftsverlaufs auf verstärkte Unterstützung des Vaters angewiesen wäre. In so einer Fallkonstellation gehen wir jedoch davon aus, dass dann wiederum der Pflegeurlaub gemäss dem neuen § 1173a Art. 34d ABGB greifen würde – zumindest sofern es sich bei den (werdenden) Eltern um Ehe- oder eingetragene Partner handelt oder diese zumindest im gleichen Haushalt leben (siehe Bedingungen gemäss dem neuen § 1173a Art. 34d ABGB).

Das vorgeschlagene Vorgehen zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs respektive dessen Bezahlung/Vergütung über die Krankenversicherung gemäss dem Krankenversicherungs-gesetz (KVG), analog zur Handhabung des Taggeldes bei Mutterschaft, erscheint administrativ sowie finanzierungstechnisch sinnvoll. Zum einen wird die Nutzung bestehender Versicherungen und Kassen für die in diesem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen begrüsst, um möglichst neue administrative Doppelspurigkeiten im Aufbau von neuen Kassen o. ä. vermeiden zu können. Zum anderen finanzieren sich die Taggeldversicherungen via Krankenkassen in Liechtenstein bislang aus einer hälftigen Prämienaufteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eine solche Aufteilung der Finanzierung hinsichtlich der Mehrbelastung im Rahmen der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs wird als angemessen betrachtet. Zur Begründung hierzu sei auf die unter Ziff. 2 nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich der Begründung der Finanzierungsvarianten zum (bezahlten) Elternurlaub verwiesen, welche auch hier analog angeführt werden können.

## 2. Elternurlaub

Analog zu den Ausführungen unter Ziff. 1 vorangehend (Vaterschaftsurlaub) wird auch hier aufgrund der heutzutage flexiblen Familienmodelle und den diesbezüglichen Entwicklungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten von Seiten der Gemeinde begrüsst, dass auf das Kriterium, dass der Elternurlaub nur von einer Person bezogen werden kann, die mit dem Kind im selben Haushalt lebt, künftig verzichtet werden soll und damit mehr Flexibilität gewährt wird.

Auch hier stellt sich jedoch die Frage der Anwendbarkeit im Falle von unverheirateten, getrennt lebenden Eltern (mit Vaterschafts-Anerkennung oder gerichtlich festgestellter Vaterschaft gemäss § 138d ABGB). So sieht der neue § 1173a Art. 34c Abs. 1 ABGB als Bedingung für den Anspruch auf Elternurlaub vor, dass ein Elternteil „das Kind überwiegend selbst betreut“. Kann, basierend auf dieser Formulierung, auch ein Elternteil den Anspruch geltend machen, bei dem das Kind zu weniger als 50 % lebt, zumal sich der Bezugszeitraum für Elternurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes erstreckt (§ 1173a Art. 34c Abs. 4 Bst. a ABGB) und somit auch über den Zeitraum des Mutterschaftsschutzes und -urlaubs hinausgeht? Diese Frage liess sich für die Gemeinde aufgrund der Formulierung des neuen § 1173a Art. 34c ABGB sowie der weiteren Ausführungen des Vernehmlassungsberichts nicht abschliessend klar beantworten, obwohl aufgrund der Ausführungen auf S. 45 des Vernehmlassungsberichts und aufgrund des letzten Satzes von Abs. 2 des § 1173a Art. 34c ABGB davon ausgegangen wird. Aus Gründen der Gewährung flexibler Ausgestaltungsmöglichkeiten würde die Gemeinde diese Möglichkeit explizit begrüssen.

Der aktuell vorliegende Vorschlag zum Elternurlaub sieht weiterhin vor, dass dieser pro Elternteil 4 Monate beträgt, wobei diese 4 Monate nicht übertragbar sind. Demgegenüber sähe die hier umzusetzende EU-Richtlinie die Möglichkeit vor, dass nur mindestens 2 Monate pro Elternteil unübertragbar sind, was bedeutet, dass die zwei weiteren Monate auch übertragbar ausgestaltet werden können. Begründet wird dieser Entscheid im vorliegenden Vernehmlassungsbericht damit, dass im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter auch die Beteiligung der Väter bei den familiären Aufgaben gefördert werden soll. Dem steht aus Sicht der Gemeinde wiederum das Argument der heutzutage flexiblen Familien- und Lebensmodelle gegenüber, vor dessen Hintergrund eine grössere oder überhaupt gegebene Flexibilität, auch im Hinblick auf die Ausgestaltung des Elternurlaubs, wünschenswert wäre. Ob durch die Wegnahme der Möglichkeit der Übertragbarkeit die Bezugsquote der Väter am (möglichen) Elternurlaub gesteigert werden kann, erscheint zumindest fraglich.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Bezugsquote des möglichen Elternurlaubs könnte in der Praxis auch deshalb gering ausfallen, weil gemäss Vorschlag lediglich zwei (von 4 möglichen) Monate Elternurlaub vergütet werden und dabei die Vergütung mit 50 % des durchschnittlich massgebenden Monatslohns und einer gleichzeitigen Begrenzung auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente (aktuell CHF 2'380.00) eher knapp ausfällt. Der Vorteil dabei liegt offensichtlich in den überschaubaren Finanzierungskosten von geschätzt CHF 6.7 Mio. pro Jahr. Hier sieht die Gemeinde dadurch jedoch eine mögliche Beeinträchtigung des mit dieser Vorlage eigentlich verfolgten Zieles der vermehrten Ermöglichung von eigener Betreuungszeit durch beide Elternteile, insbesondere auch durch Väter (siehe u. a. Ausführungen auf S. 43 des Vernehmlassungsberichts), welche aktuell (leider) vielfach immer noch besser verdienen als Mütter (separate Thematik Lohnungleichheit zwischen Mann und Frau). Insbesondere bei Arbeitnehmer\*innen in Lohnsegmenten rund um den FL-Medianlohn (gemäss Lohnstatistik 2020: CHF 6'852.00), i.V.m. einem zweiten Elternteil mit keiner oder nur geringer Teilzeit-Berufstätigkeit, könnte die hier vorgeschlagene Höhe der (maximalen) Vergütung zu empfindlichen Lohneinbussen im Rahmen des Elternurlaubs führen, was wiederum die gewünschte Wirkung der Vorlage verhindern würde.

Betreffend den Vorschlag zur Finanzierung des vergüteten Anteils der Elternzeit über die Familienausgleichskasse (FAK), deren Beitragseinnahmen zum allergrössten Teil (rund 97 %) aus Beiträgen der Arbeitgeber bestehen, während bei den Arbeitnehmern keine entsprechenden Lohnabzüge vorgenommen werden: Generell – sowie insbesondere auch vor dem Hintergrund des im vorangegangenen Abschnitt erwähnten Inputs betreffend die (vorgeschlagene) knapp bemessene Vergütung – sieht die Gemeinde eine Finanzierung der Mehraufwendungen durch die teilweise Vergütung des Elternurlaubs ausschliesslich über AG-Beiträge als fragwürdig oder zumindest überprüfenswert. Demgegenüber erscheint aus Sicht der Gemeinde aus den folgend genannten Gründen eine (zumindest teilweise) Mitfinanzierung durch AN-Beiträge oder auch Staatsbeiträge, was einer Aufteilung der finanziellen Mehrlast auf die gesamte Bevölkerung, nicht nur auf deren berufstätigen Teil, entsprechen würde, als sinnvoll:

- Aufgrund der Tatsache, dass von den zusätzlichen Massnahmen i.Z.m. der Steigerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowohl die Arbeitgeber (potenzielle Erhöhung der Erwerbsquote und somit des Angebots an Arbeits- und Fachkräften) als auch die Arbeitnehmer (mehr mögliche Betreuungs- und Familienzeit und dadurch stärkere Bindung innerhalb der Familie) profitieren, scheint auch eine Aufteilung der Finanzierungskosten angezeigt (Erhebung von AN-Beiträgen).
- Noch allgemeiner betrachtet, könnte durch die Umsetzung der hier behandelten Massnahmen und der Steigerung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch eine Förderung des Gemeinwohls argumentiert werden: stärkere Familien und gleichzeitig stärkere Wirtschaft sowie bei erhöhter Erwerbsquote auch potenziell höhere Steuereinnahmen bei natürlichen Personen. (Annahme: Die Steuereinnahmen bei juristischen Personen würden – wenn überhaupt – nicht (aufgrund höherer Lohnkosten) in gleichem Ausmass zurückgehen, da Unternehmen wirtschaftlich handeln und nur zusätzliches Personal einstellen, wenn dieses entsprechenden zusätzlichen Umsatz erwirtschaftet werden kann). Hierdurch würde sich unter Umständen sogar eine Staatsbeteiligung an der Finanzierung der Mehrlasten (Staatsbeitrag) erwägen lassen, welche wiederum indirekt durch Steuereinnahmen finanziert wird (siehe oben: entspricht einer Verteilung der Mehrlast auf die gesamte Bevölkerung).
- Zudem sollten die Arbeitgeber die finanzielle Mehrlast aus dem Grund nicht alleine tragen müssen, damit sich die Lohnnebenkosten nur in begrenztem Ausmass erhöhen und die diesbezügliche Wettbewerbsfähigkeit der FL-Unternehmen nur in begrenztem Ausmass beeinträchtigt wird. So machen in vielen Fällen bereits heute die Personalkosten der in Liechtenstein tätigen Unternehmen den grössten oder zumindest einen wesentlichen Teil der gesamten Ausgaben eines Betriebs aus. Durch eine vollständige Mehrfinanzierung ausschliesslich über Arbeitgeberbeiträge steigert oder bildet sich ein möglicher Auslagerungs-Druck, welcher in gewissen Branchen bereits heute unter den aktuellen Bedingungen spürbar ist. Zudem würde dieses Vorgehen betreffend die Finanzierung auch in gewissem Masse den eigenen Aussagen der Regierung in diesem Vernehmlassungsbericht (siehe S. 35, Ziff. 4.1) entgegenstehen: „Die Regierung beabsichtigt mit dieser Vorlage den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den EWR-rechtlich vorgesehenen Schutz vollumfänglich zukommen zu lassen, gleichzeitig aber die Lohnnebenkosten für die Unternehmen in Liechtenstein tief zu halten.“

Eine alternative Aufteilung der Finanzierungslast, auch hinsichtlich des neu (teilweise) vergüteten Elternurlaubs, zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern sowie den Steuerzahlern scheint aus Sicht der Gemeinde vor dem Hintergrund des für alle vorhandenen Mehrwerts somit prüfenswert.

Abschliessend sei auch hier zur Finanzierung erwähnt, dass die Vornahme über ein bestehendes Gefäss, wie vorgeschlagen (FAK), als sinnvoll angesehen wird, um zusätzliche Administrationskosten möglichst in Grenzen zu halten.

### 3. Pflegeurlaub

Die auf S. 46 des Vernehmlassungsberichts erwähnte Ausgestaltungsmöglichkeit im Sinne der EU-Richtlinie 2019/1158 für Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage, ob der Bezug pro bedürftige Person oder pro Fall zu gewähren ist, respektive deren für Liechtenstein nun vorgeschlagene Ausgestaltung, ergibt sich unseres Erachtens aus dem Vernehmlassungsbericht nicht eindeutig. Angenommen wird, aufgrund der vorliegenden Formulierung des § 1173a Art. 34d ABGB, jedoch die Gewährung eines Bezugs je Person und Jahr.

Ebenso ist aus Sicht der Gemeinde auf Basis des Vernehmlassungsberichts die Frage nicht abschliessend geklärt, ob der Anspruch auf fünf Tage unbezahlten Urlaub pro Jahr, um Angehörige oder im selben Haushalt lebende Personen zu pflegen, unabhängig vom Beschäftigungsgrad gilt, oder allenfalls in entsprechendem Ausmass gekürzt werden soll.

Des Weiteren gibt es nach dem Verständnis der Gemeinde abweichende Formulierungen innerhalb des Vernehmlassungsberichts zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext von § 1173a Art. 34d ABGB (S. 95) und den erläuternden Ausführungen auf S. 47, wobei bei Letzteren in der expliziten Aufzählung des Kreises der zu pflegenden Angehörigen keine in gleichem Haushalt lebende Personen umfasst sind. Wir gehen davon aus, dass diesbezüglich der vorgeschlagene Gesetzestext (S. 95) die vollständige und korrekte Version der Definition

darstellt und den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 (Art. 6 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. d) entspricht.

#### **4. Freistellung aufgrund höherer Gewalt**

In den erläuternden Ausführungen des Vernehmlassungsberichts zu den einzelnen Artikeln ist unter Ziff. 4.1 (Abänderung des ABGB, S. 48) erwähnt, dass in Bezug auf die Freistellung aufgrund höherer Gewalt neu analog zur Regelung des Pflegeurlaubs die Aufzählung „Kind, Elternteil, oder Ehe- oder eingetragener Partner“ verwendet werden soll, wobei das Kriterium der Hausgemeinschaft beizubehalten sei. Demgegenüber ist im diesbezüglich vorgeschlagenen Gesetzestext § 1173a Art. 34e ABGB (S. 95) ein Unterschied vorhanden, als dass dort nach dem Verständnis der Gemeinde keine weiteren Personen – neben Kind, Elternteil oder Ehe- oder eingetragener Partner – welche im gleichen Haushalt leben, umfasst sind. In § 1173a Art. 34d ABGB (zum Pflegeurlaub) werden diese explizit erwähnt.

Zudem stellt sich aus Sicht der Gemeinde hier in Bezug auf die erwähnte Formulierung von § 1173a Art. 34e ABGB folgende Frage: Kann bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, bei welchem das Kind nicht lebt, keine Freistellung aufgrund höherer Gewalt geltend machen? Ist das so beabsichtigt? Oder wäre angedacht, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung zumindest eine Freistellung zu denjenigen Zeiten/Tagen, an welchen sich das Kind bei diesem Elternteil befindet, möglich wäre? Aus Sicht der Gemeinde wäre letztere Ausgestaltungsvariante erstrebenswert.

#### **5. Flexible Arbeitsregelungen**

Ist die in § 1173a Art. 36b ABGB vorgesehene Beschränkung der Kinderbetreuung auf Kinder, welche das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sinnvoll respektive notwendig? Im Vernehmlassungsbericht wird hierzu in den Erläuterungen auf S. 52 ausgeführt, dass der vorliegende Vorschlag bereits eine Ausweitung der bisherigen Regelung (nur rudimentär für die Zeit nach einem Elternurlaub) darstellt. Trotzdem stellt sich uns diesbezüglich die Frage, ob hier nicht ebenfalls eine höhere Flexibilität in der Ausgestaltungsmöglichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer\*in gewährt werden soll?

#### **6. Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft (Motion vom 8. April 2019)**

Die Gemeinde Balzers teilt die Ansicht der Regierung (S. 81), dass das aufgrund der Motion vom 8. April 2019 vorgeschlagene System der unterschiedlichen Prämienenthebungen aufgrund einer Differenzierung nach Wartefristen (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. cbis & Abs. 7a (neu) KVG) unsolidarisch ist und speziell für kleinere Betriebe unter Umständen ungewollte Anreize schaffen könnte, dass gezielt weniger weibliche Angestellte angestellt werden, um von der neu möglichen Prämienbefreiung profitieren zu können, was wiederum dem grundlegenden Ziel dieser Vorlage, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, entgegenstehen würde.

Zudem möchte die Gemeinde Balzers ihre ausdrückliche Zustimmung zur Intention der Beibehaltung des Versicherungsschutzes (Ansicht der Regierung, S. 31 f. des Vernehmlassungsberichts) ausdrücken, welchen sie ebenfalls als Notwendigkeit erachtet.

Zusammenfassend seien die folgenden, als zentral erachteten Punkte der Stellungnahme nochmals aufgelistet:

- Das Thema der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist wichtig und sollte weiter gezielt vorangetrieben werden (gesellschaftspolitische Bedürfnisse der Bevölkerung und wirtschaftspolitische Notwendigkeit).
- Um das Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich zu verfolgen, sollte aufgrund der zunehmend unterschiedlichen Familien- und Lebensformen eine möglichst hohe Flexibilität für die Nutzung der hier behandelten Angebote für Eltern und pflegende Angehörige ermöglicht werden.

- Die vorgeschlagene Höhe der neuen (teilweisen) Vergütung des Elternurlaubs würde nach Einschätzung der Gemeinde, im Vergleich zu der bestehenden Ausgestaltung (keine Vergütung des Elternurlaubs), in der Praxis nur wenige Eltern zusätzlich zur Wahrnehmung des Elternurlaubs bewegen. Den Grund hierfür sieht die Gemeinde in den vielfach wesentlichen finanziellen Auswirkungen aufgrund der aktuell vorgeschlagenen Höchstgrenze der Vergütung.
- Die Finanzierung der Mehrkosten durch die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Neueregungen sollte aus Sicht der Gemeinde in allen Bereichen durch eine Aufteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erfolgen. Auch eine zusätzliche Mitfinanzierung durch die Steuerzahler generell (Staatsbeiträge) könnte mitangedacht werden, da der Mehrwert resp. der Nutzen aus der Vorlage für alle diese Gruppen als gegeben erachtet wird. Zudem sollen einseitige Wettbewerbsnachteile vermieden werden, indem gewisse Massnahmen nicht nur auf Kosten der Arbeitgeber finanziert werden.

Des Weiteren wird empfohlen, einen Begriff zu wählen, der den Realitäten von Familien entspricht. Es geht bei dieser Regelung darum, dass die Eltern **Zeit** bekommen, um ihr Kind, wenn sie das wollen, im ersten Lebensjahr selber betreuen zu können. In diesem Zusammenhang von "Urlaub" zu sprechen verkennt völlig die Tatsache, dass die erste Zeit mit einem Baby eine Herausforderung ist, die mit einer totalen Umstellung der bisherigen Lebenssituation (beruflich, finanziell, sozial, persönlich ...) einhergeht und für die die Gesellschaft den Familien die bestmöglichen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen muss. Deshalb empfehlen wir grundsätzlich, anstelle des Begriffes "Urlaub" den Begriff "Zeit" zu verwenden.

Die Gemeinde bedankt sich abschliessend bei der Regierung für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht.

#### **10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1057)**

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Strassenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012.

Die Richtlinie (EU) 2020/1057 enthält spezifische Regeln für bestimmte Aspekte der Richtlinie 96/71/EG hinsichtlich der Entsendung von Kraftfahrern im Strassenverkehrssektor, sowie der Richtlinie 2014/67/EU hinsichtlich der Verwaltungsanforderungen und Kontrollmassnahmen für die Entsendung dieser Kraftfahrer. Die Richtlinie (EU) 2020/1057 definiert dabei insbesondere, unter welchen Bedingungen ein Kraftfahrer als entsandter Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 96/71/EG anzusehen ist und legt fest, welche Ausnahmen von den allgemeinen entsenderechtlichen Regeln für diese Arbeitnehmer gelten. Weiter wird mit der Richtlinie ein europaweit einheitliches Meldesystem für Entsendungen im Strassentransport eingeführt: In den EU-Staaten wird die Entsendung von Kraftfahrern seit dem 2. Februar 2022 nur noch über das elektronische Entsendeportale des IMI-Systems (Binnenmarkt-Informationssystem) der EU gemeldet. Ziel der Richtlinie (EU) 2020/1057 ist es, Diskrepanzen zwischen der Auslegung, Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern in den Strassenverkehrssektor durch die EWR-Länder zu beseitigen. Es soll den Strassenverkehrssektor fair, effizient und sozial rechenschaftspflichtig machen und gleichzeitig mehr Rechtssicherheit bieten, den Verwaltungsaufwand für die Transportunternehmen verringern und Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Nach Inkrafttreten der Richtlinie in den EWR/EFTA-Staaten können diese im IMI-System ebenfalls als „Aufnahmemitgliedstaat“ ausgewählt werden, wenn Unternehmen aus einem EWR-Niederlassungsmitgliedstaat Kraftfahrer nach Liechtenstein entsenden. Auch im umgekehrten Fall, wenn liechtensteinische Transportunternehmer ihre Kraftfahrer in einen EWR-Staat entsenden, können diese eine Entsendemeldung übers IMI-System beim EWR-Aufnahmemitgliedstaat einreichen. Liechtenstein ist zur Übernahme der gegenständlichen Richtlinie aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet. Die Umsetzung der Richtlinie in liechtensteinisches Recht bedingt die Abänderung des Entsendegesetzes (EntsG).

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Januar 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes (Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/1057) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 14. April 2023 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 20.45 Uhr



Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 23. März 2023**